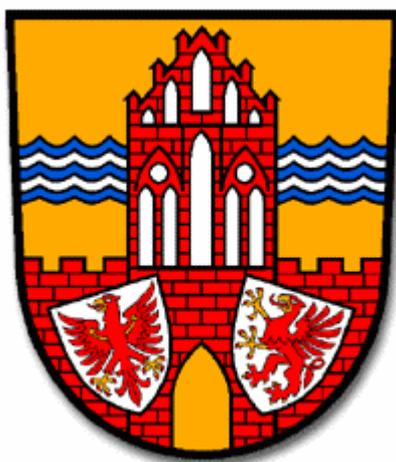


Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark



Prenzlau, den 12.12.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Rahmen des Beteiligungsmanagements.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Allgemeine Leitlinien für Beteiligungen des Landkreises Uckermark.....	5
2.1	Kommunale Unternehmen – Merkmalsvergleich.....	5
2.2	Wirtschaftliche Betätigung – Gründung/Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen	6
2.3	Grundsätze des Landkreises als Gesellschafter in Unternehmen.....	7
3	Regelungen zum Beteiligungsmanagement in der Verwaltung	9
3.1	Aufgabenstruktur Beteiligungsmanagement.....	9
3.2	Beteiligungsorganisation	9
3.3	Beteiligungscontrolling und Information der Abgeordneten.....	10
3.4	Beteiligungsbericht.....	11
3.5	Strategische Aufgaben.....	11
3.6	Mandatsträgerbetreuung	11
3.7	Rechte des Beteiligungsmanagements und Verschwiegenheit.....	12
4	Regelungen für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen.....	12
4.1	Rechte und Pflichten	12
4.2	Haftung und Mindestanforderungen von Aufsichtsratsmitgliedern	14
5	Geltungsbereich der Richtlinie	15
6	In-Kraft-Treten	15

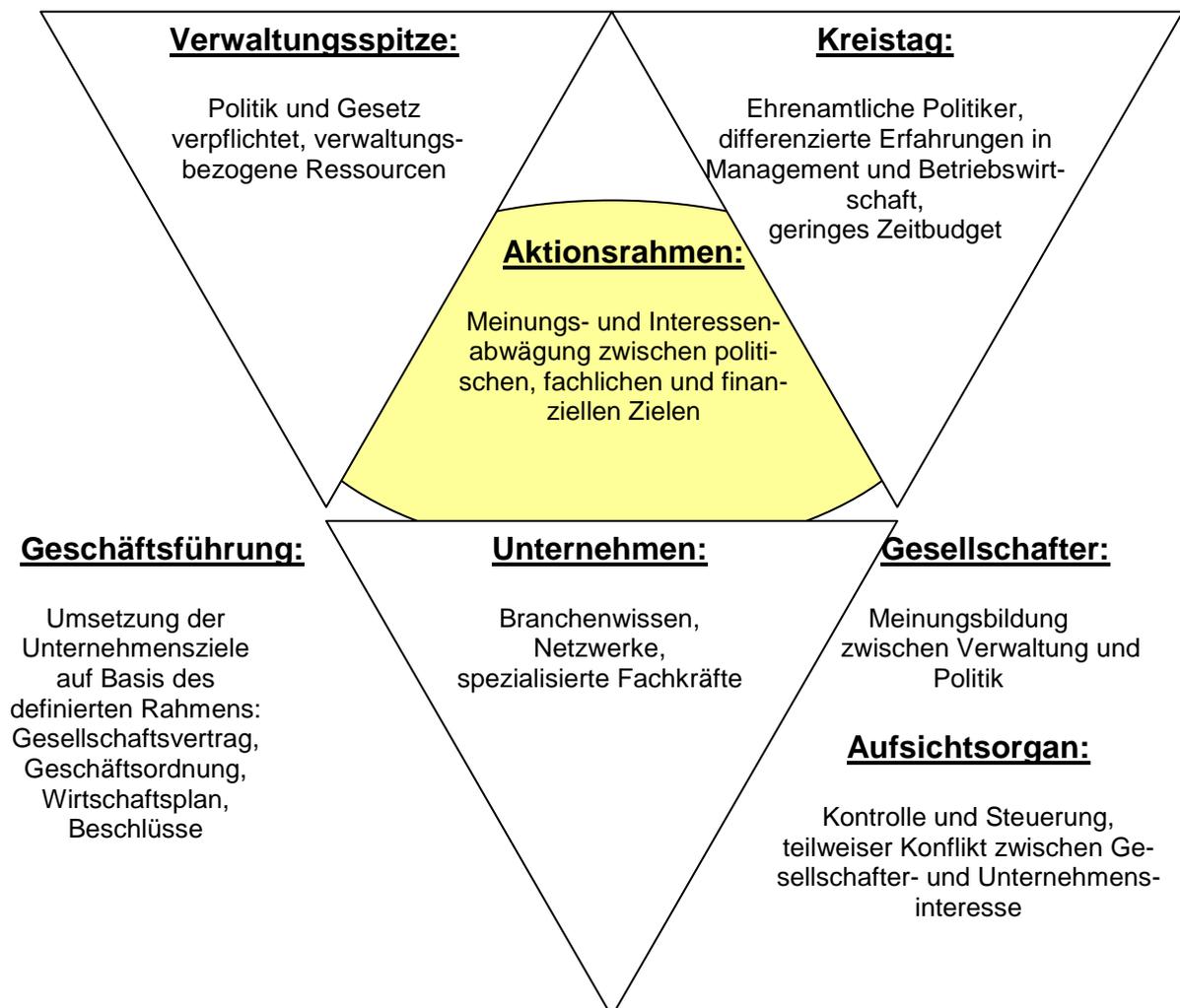
1 Einleitung

1.1 Grundsatz

Der Landkreis gibt sich korrespondierend zu den gesetzlichen Vorschriften die nachfolgenden Leitlinien für Beteiligungen an privatrechtlichen Organisationsformen. Die Leitlinien sind sowohl von der Verwaltung als auch den Mandatsträgern einzuhalten.

1.2 Rahmen des Beteiligungsmanagements

Der Landkreis Uckermark kann für seine Aufgabenerfüllung privatrechtliche Organisationsformen nutzen. Im Regelfall erfolgt die Beteiligung an Kapitalgesellschaften in Form einer GmbH. Die kommunalen Unternehmen sollen die ihnen übertragenen Aufgaben schneller, effektiver und kostengünstiger erledigen. Zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Erfüllung des öffentlichen Zwecks dient das Beteiligungsmanagement. Das Beteiligungsmanagement umfasst im weitesten Sinn die Gesamtheit aller Maßnahmen, die der Landkreis Uckermark in seiner Rolle als Gesellschafter und Eigentümer zur Führung der Beteiligungsunternehmen einsetzt. Dabei erfolgt die Steuerung der Beteiligungen im folgenden Aktionsrahmen:



Ziel der Beteiligungsrichtlinie ist es, innerhalb des bestehenden Aktionsrahmens klare Vorgaben zur Kompetenzverteilung und zur Organisation der Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen zu geben.

1.3 Rechtliche Grundlagen¹

Die kommunale Aufgabenerfüllung steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Kommunen die Selbstverwaltungsgarantie. Hierunter versteht man das Recht der Kommunen, grundsätzlich in eigener Verantwortung die Art und Weise der Durchführung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Kommunalgesetze selbst zu bestimmen. Im Land Brandenburg sind die kommunalrechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung durch die §§ 91 – 100 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegeben.

Je nach der gewählten Rechtsform der Beteiligung sind die jeweils geltenden Gesetze im Zusammenspiel mit den kommunalrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Dabei ist der grundsätzliche Vorrang des Gesellschaftsrechts (Bundesrecht) vor dem Kommunalrecht (Landesrecht) zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Landkreis bei einer privatrechtlichen Organisationsform nur privatrechtlich handeln kann und darf. Für das Beteiligungsmanagement und die Mandatsträger des Landkreises Uckermark sind insbesondere folgende Gesetze von besonderer Bedeutung:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Aktiengesetz
- GmbH-Gesetz

Ein Auszug der wichtigsten Paragraphen ist in der Anlage 1 dargestellt. Zusätzlich müssen bei den Beteiligungen die jeweils branchenspezifischen Gesetze beachtet werden.

¹ Anlage 1: Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsgrundlagen

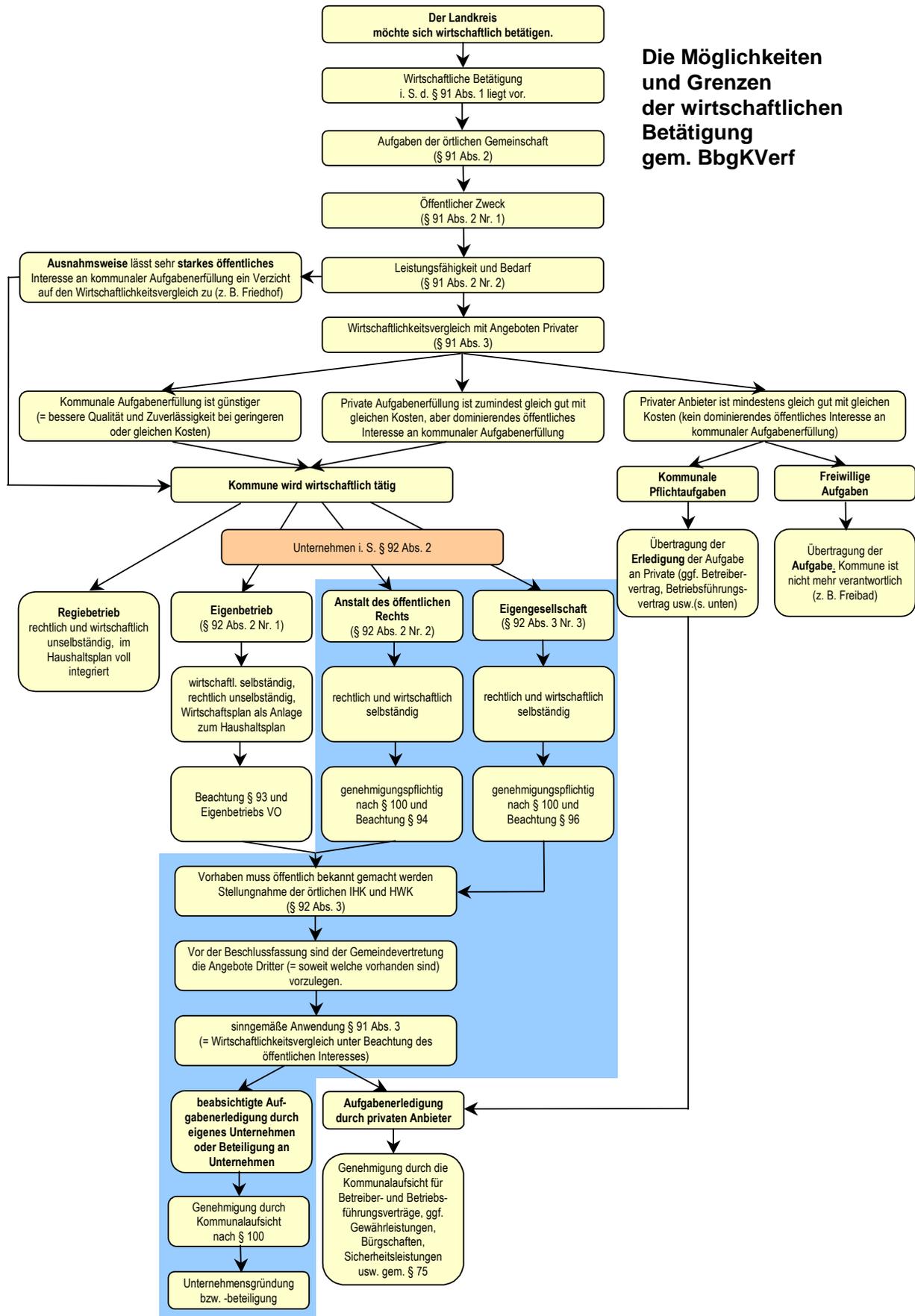
2 Allgemeine Leitlinien für Beteiligungen des Landkreises Uckermark

2.1 Kommunale Unternehmen – Merkmalsvergleich

Der Landkreis Uckermark kann nach § 91 BbgKVerf zur wirtschaftlichen Betätigung Unternehmen gründen. Nach § 92 BbgKVerf kann dies in verschiedenen Rechtsformen erfolgen, die sich wie folgt unterscheiden lassen:

Wesensmerkmal	Eigenbetrieb	Eigengesellschaft (i. d. R. GmbH)	Anstalt des öffentlichen Rechts
Rechtsfähigkeit	Rechtlich unselbständig	Selbständige juristische Person des privaten Rechts	Selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts
Abhängigkeit von der Kommune	Wirtschaftlich und organisatorisch weitgehend verselbständigt, Sondervermögen des Kreises	Haushalts- und vermögensmäßige Trennung des Kreis- und des Gesellschaftsvermögens, Organe handeln selbständig, nicht unmittelbar an die Mitwirkung der kreislichen Gremien gebunden	Haushalts- und vermögensmäßige Trennung des Kreis- und des Gesellschaftsvermögens, Organe handeln selbständig, unterliegen aber Weisungen des Kreises
Wirtschaftliches Handeln	Eingeschränktes unternehmerisches Handeln	Selbständiges und unternehmerisches Handeln	Selbständiges und unternehmerisches Handeln
Personalwirtschaft	Entlohnung nach öffentlich rechtlicher Ordnung, Gleichbehandlung der Beschäftigten	Flexible Bezahlung, Differenzierung bei den Beschäftigten, stärkere Leistungsanreize möglich, häufig Branchentarif	Flexible Bezahlung, Differenzierung bei den Beschäftigten, stärkere Leistungsanreize möglich
Gründungskosten	Geringe Gründungskosten (Eintragung Handelsregister)	Höhere Gründungskosten (i. d. R.: Stammkapital + Notarkosten + Eintragung Handelsregister)	Höhere Gründungskosten (i. d. R.: Stammkapital + Notarkosten + Eintragung Handelsregister)
Eigenkapitalausstattung	Angemessene Ausstattung mit Stammkapital, das in der Betriebssatzung festzuhalten ist, aber: für ein nichtwirtschaftliches Unternehmen ist kein Stammkapital erforderlich	Angemessene Ausstattung und Haftungskapital, GmbH: Stammkapital mind. 25.000 EUR	Angemessene Ausstattung
Ausgestaltung von Entgelten für die Leistungserbringung ggü. Einwohnern	Öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zum Einwohner (Satzung, Benutzungsordnung): Erhebung einer Gebühr	Privatrechtliches Benutzungsverhältnis zum Einwohner (Vertrag, AGB bzw. Versorgungsbedingungen): vertraglich privatrechtliches Entgelt; alternativ: Erfüllungsgehilfe zur Gebührenerhebung	Öffentlich rechtlich bei Hoheitsaufgaben: Erhebung einer Gebühr Privatrechtlich bei sonstigen Aufgaben: vertraglich privatrechtliches Entgelt
Beteiligung Dritter	Nicht möglich	Generell möglich	Nicht möglich
Haftung	Da rechtlich unselbständig, haftet der Kreis für die Rechtsgeschäfte unbeschränkt	GmbH: Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen, aber: Gefahr der Durchgriffshaftung	Kreis ist Gewährsträger

2.2 Wirtschaftliche Betätigung – Gründung/Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen



Quelle: Seminar BITEG, eigene Darstellung

2.3 Grundsätze des Landkreises als Gesellschafter in Unternehmen

- Bei Unternehmen in privater Rechtsform, an denen der Landkreis allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält, sind im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung die Mindestinhalte nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufzunehmen.
- Dem Landkreis obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion nach gesetzlich und vertraglich geregelten Inhalten und Zuständigkeiten. Der Landkreis wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm betrauten Beschäftigten des Kreises vertreten (§ 97 Abs. 1 BbgKVerf). Der Kreistag kann nicht die Funktion der Gesellschafterversammlung übernehmen, aber er kann dem Gesellschafter Weisungen erteilen.
- Die Steuerung und Kontrolle der Unternehmen erfolgt mit dem Ziel der Sicherung der kommunalen Aufgabenerfüllung bei effizientem Mitteleinsatz.
- Der Landkreis ordnet die Beteiligung an Unternehmen der Gesamtstrategie des Landkreises unter. Zur Umsetzung dienen Ziel- und Leistungsvorgaben gegenüber den Unternehmen.
- Der Landkreis kann zur Umsetzung der Ziel- und Leistungsvorgaben in den Geschäftsführerverträgen eine an Kennziffern gebundene Zusatzvergütung abschließen.
- Der Landkreis überwacht die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften sowie der rechtlich normierten Rechenschaftspflicht gegenüber Aufsichts- und Prüfungsbehörden.
- Der Landkreis überwacht die Finanz- und Vermögenswirtschaft der Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf Auswirkungen auf den Kreishaushalt.
- Gehören dem Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform oder werden aus dem Kreishaushalt Zahlungen zur Finanzierung des Unternehmens bereitgestellt, so ist in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufzunehmen, dass in sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufgestellt wird, dass der Wirtschaftsplan mit der Haushaltssatzung des Landkreises veröffentlicht werden kann. Kommt die Mehrheit an einem Unternehmen nur zusammen mit anderen Gebietskörperschaften zustande, so besteht eine Hinwirkungspflicht.
- Gehören dem Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, so ist in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufzunehmen, dass der Beteiligungsverwaltung des Landkreises gemäß § 98 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird. Kommt die Mehrheit an einem Unternehmen nur zusammen mit anderen Gebietskörperschaften zustande, so besteht eine Hinwirkungspflicht.

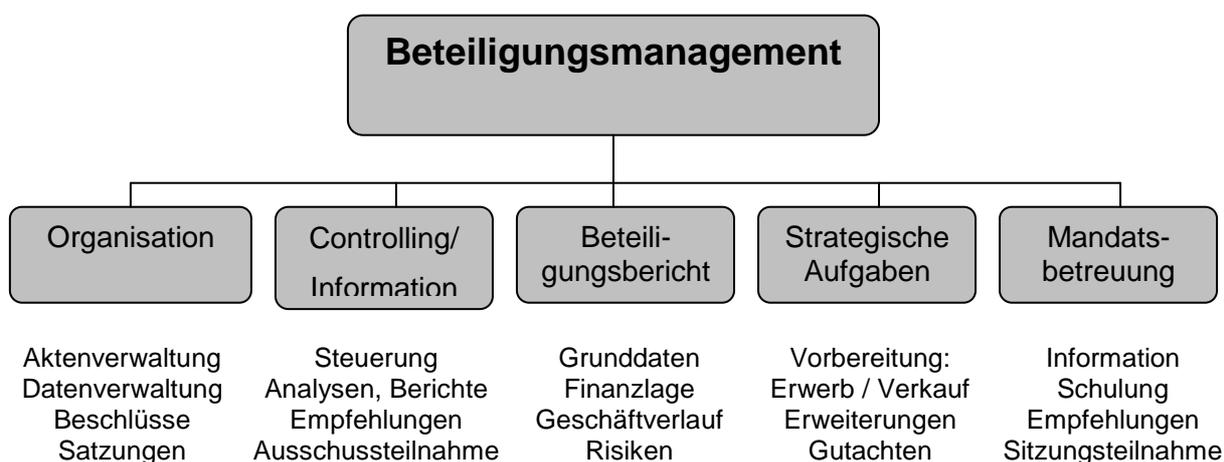
- Gehören dem Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, so ist in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufzunehmen, dass Tochterbeteiligungen an anderen Unternehmen nur mit Zustimmung des Kreistages zulässig sind. Im Gesellschaftsvertrag der Töchter ist sicherzustellen, dass der Landkreis regelmäßig Berichte zum Geschäftsverlauf der Tochter erhält. Kommt die Mehrheit an einem Unternehmen nur zusammen mit anderen Gebietskörperschaften zustande, so besteht eine Hinwirkungspflicht.
- Gehören dem Landkreis unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, soll der Landkreis die Rechte nach § 53 Abs. 1 ausüben und darauf hinwirken, dass dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt werden.
- Gehören dem Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, so ist in Gesellschaftsverträgen und Satzungen sicherzustellen, dass die der Zustimmung des Kreistages unterliegenden Entscheidungen nur von der Gesellschafterversammlung oder dem dieser gleichkommenden Organ beschlossen werden. Gehören dem Landkreis weniger als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, so hat der Gesellschaftsvertreter des Landkreises entsprechend der Beschlussfassung im Kreistag in der Gesellschafterversammlung zu stimmen. Folgende Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung des Kreistages:
 - Satzungsänderungen einschließlich Kapitalerhöhung sowie Kapitalherabsetzungen,
 - Änderung oder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - Umwandlung/Umstrukturierung, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung sowie Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungsgesetz,
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz,
 - Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich mittelbarer Beteiligungen,
 - Änderung der Höhe der Beteiligungen,
 - Einforderung von Nachschüssen,
 - Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - Wesentliche Änderung von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften.
- Der Gesellschaftsvertreter hat außerdem sicherzustellen bzw. bei Beteiligungen unter 50% darauf hinzuwirken, dass einmal jährlich die Geschäftsführung der Unternehmen den Kreistag oder seine Ausschüsse über die Umsetzung der öffentlichen Aufgabe unterrichtet.

- Gehören dem Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, so hat er als Gesellschafter sicherzustellen, dass die Unternehmen einmal im Jahr eine „Bilanzpressekonferenz“ abhalten. Der Termin zu der Pressekonferenz ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben. Zu der Pressekonferenz sind schriftliche Unterlagen über den Geschäftsverlauf und die wichtigsten Vorhaben vorzulegen.

3 Regelungen zum Beteiligungsmanagement in der Verwaltung

3.1 Aufgabenstruktur Beteiligungsmanagement

Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements werden in der Kreisverwaltung an einer Stelle gebündelt wahrgenommen. Die Stelle ist mit qualifiziertem Personal auszustatten und hat die Mindestaufgaben nach § 98 BbgKVerf wahrzunehmen. Dabei ist folgende Aufgabenstruktur sicherzustellen:



Die Aufgabenträgerschaften des Landkreises sollen unabhängig vom Beteiligungsmanagement wahrgenommen werden.

3.2 Beteiligungsorganisation

- Zentrale Aktenverwaltung, insbesondere:
 - Satzungen
 - Gesellschaftsverträge und -beschlüsse
 - Geschäftsordnungen
 - Beschlüsse zur Entsendung von Mandatsträgern
 - Handelsregisterauszüge
 - Wirtschaftspläne
 - Jahresabschlüsse
 - Wichtige Verträge
 - Unterlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen
 - Gutachten und Dokumentationen von Beratern
- Vorhaltung von Stammdatenbanken zu den Unternehmen, insbesondere

- Allgemeine Unternehmensdaten (Adressen, Ansprechpartner etc.)
 - Organigramme
 - Beschäftigte
 - Zusammensetzung Aufsichtsrat
 - Anteilsübersicht der Beteiligungen und Tochterbeziehungen
 - Wirtschaftsprüfer
- Kontrolle der Vorlage und Termineinhaltung relevanter Unterlagen, insbesondere
 - Wirtschaftspläne
 - Jahresabschlüsse
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - Berichtsvorlagen
 - Veröffentlichungspflichten
 - Erledigung organisatorischer Aufgaben bei Satzungsänderungen u. ä.

3.3 Beteiligungscontrolling und Information der Abgeordneten

Das Beteiligungscontrolling übernimmt Funktionen als Frühwarnsystem sowie Entscheidungs- und Führungsunterstützung. Es stellt den Entscheidungsträgern frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen über Unternehmen zur Verfügung und prüft mögliche Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Uckermark. Dazu sind die wichtigsten betrieblichen Daten und Vorgänge zeitnah auszuwerten und zur Entscheidungsvorbereitung zu verdichten. Dabei sind folgende Berichte vorrangig zu analysieren:

- Jahresabschluss
- Wirtschaftsplan
- Unterjährige Berichte.

Unterjährige Berichte sind von den Unternehmen ab 50 % Beteiligung oder bei gravierendem finanziellem Einfluss monatlich abzufordern (Periodenerfolg). Bei allen Unternehmen sind Quartalsberichte abzufordern oder über die Gremienvertreter des Landkreises Uckermark einzuholen, die mindestens die wichtigsten Geschäftsvorfälle, die wirtschaftliche Situation und die wichtigsten Kennziffern enthalten. Quartalsberichte sind ebenfalls von Tochterunternehmen abzufordern.

Bei der Analyse sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Erfolgsrechnung (Periodenerfolg, i. d. R. Gewinn- und Verlustrechnung)
- Leistungsdaten (nach Möglichkeit über branchenspezifische Kennzahlen)
- Finanzrechnung (Mittelherkunft und -verwendung, Liquidität)
- Investitionen
- Personaldaten.

Eine zusammengefasste Darstellung der Berichte ist quartalsweise dem Kreistag und den Fachausschüssen vorzulegen. Die Darstellung soll den Anteil des Landkreises und die Spezifik des Unternehmensgegenstandes angemessen berücksichtigen. Das

Beteiligungsmanagement soll im Fachausschuss für Nachfragen zum Quartalsbericht zur Verfügung stehen.

Ferner unterliegen dem Controlling die mit den Beteiligungsunternehmen vertraglich fixierten Aufgaben.

3.4 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht ist einmal jährlich nach Vorlage aller Jahresabschlussberichte der beteiligten Unternehmen zu erarbeiten und dem Kreistag vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben enthalten zu:

- Name, Sitz und Gegenstand des Unternehmens
- Aufgabe
- Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- Beteiligungsverhältnisse
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft
- Beschäftigte
- Auszug der beim Handelsregister (HGB) gesetzlich zu veröffentlichenden Daten des Jahresabschlusses (GuV, Bilanz, Lagebericht)
- Leistungs- und Finanzbeziehungen zum Landkreis
- Nachweis gem. § 91 Abs. 6 BbgKVerf.

Die Informationen gemäß Offenlegung der Jahresabschlüsse nach HGB sind vom Umfang entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu komprimieren.

3.5 Strategische Aufgaben

Bei strategischen Entscheidungen zu Beteiligungen an oder in Unternehmen hat das Beteiligungsmanagement alle vorbereitenden oder begleitenden Maßnahmen, Gutachten und formalen Erfordernisse zu koordinieren oder selbst durchzuführen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Entwurf von Gesellschaftsverträgen und Satzungen
- Vorbereitung von Verträgen
- Erarbeitung von Kreistagsvorlagen
- Einholung und Auswertung von Angeboten zur externen Beratung
- Erarbeitung/Begleitung von Konzepten
- Branchenspezifische Marktbeobachtung und Auswertung/Information bei Auswirkungen auf den Landkreis Uckermark
- Analyse der Rechtsprechung und –entwicklung sowie Auswertung/Information bei Auswirkungen auf den Landkreis Uckermark.

3.6 Mandatsträgerbetreuung

Das zentrale Beteiligungsmanagement unterstützt und berät die Vertreter des Landkreises in Organen der Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Landrat informiert den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen. Die Vorbereitung erfolgt vom Beteiligungsmanagement.

Zeitnah nach Beginn einer neuen Legislaturperiode des Kreistages oder bei gravierenden rechtlichen Änderungen bezogen auf die Beteiligungen organisiert das Beteiligungsmanagement bei Bedarf Schulungen für die Mandatsträger. Neue Mandatsträger erhalten grundsätzlich schriftliches Informationsmaterial zu ihren Rechten und Pflichten in Aufsichtsgremien der Unternehmen.

Das Beteiligungsmanagement hat gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht bei den Aufsichtsratssitzungen, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

Das Beteiligungsmanagement steht den Mandatsträgern auch unabhängig von den Gremienterminen zu Informationsgesprächen bezogen auf das jeweilige Mandat zur Verfügung.

3.7 Rechte des Beteiligungsmanagements und Verschwiegenheit

Die Rechte des Gesellschafters gem. § 51a GmbHG werden auf das zentrale Beteiligungsmanagement ausgedehnt.

Das Beteiligungsmanagement erhält von den Geschäftsführungen die Einladungen nebst Tagesordnungen und Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Aufsichtsorgane und Gesellschafterversammlungen. Gleiches gilt für Protokolle, Niederschriften und Beschlussausfertigungen dieser Organe.

Die Geschäftsführungen der Unternehmen und Beteiligungen des Landkreises haben der Besonderheit des Landkreises als kommunaler Gesellschafter Rechnung zu tragen. Dem Beteiligungsmanagement des Gesellschafters sind die erforderlichen Informationen für die Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Die vom Gesellschafter mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Haben Geschäftsführer Bedenken gegen die Weiterleitung unternehmensrelevanter Daten, weil sie als „besondere Geschäftsgeheimnisse“ einzustufen sind oder aus anderen Gründen, ist der Gesellschafter hierüber zu informieren.

4 Regelungen für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen

4.1 Rechte und Pflichten

Mandatsträger in Aufsichtsgremien tragen eine unternehmerische Mitverantwortung und haben eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten. Die wichtigste, ständige und unabdingbare Aufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 AktG).

Die Überwachung umfasst insbesondere die:

- Rechtmäßigkeit
- Ordnungsmäßigkeit
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

der Geschäftsführung. Weitere Rechte und Aufgaben sind:

- Prüfung und Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft
- Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung
- Empfehlung oder Beauftragung des Abschlussprüfers (je nach Regelung in der Satzung)
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Empfehlungen zu den Beschlüssen für die Gesellschafterversammlung
- Recht auf Aufwandsentschädigung, wenn die jeweilige Satzung dies vorsieht.

Die Vertreter des Landkreises in Aufsichtsorganen von Unternehmen sollen bei ihren Entscheidungen die Interessen des Landkreises angemessen berücksichtigen. Der Kreistag kann den Vertretern des Landkreises Richtlinien und Weisungen erteilen. Die Vertreter sollen diesen Empfehlungen Folge leisten, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und dem Unternehmen hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Interessenswiderspruch haben Aufsichtsratsmitglieder den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor den Belangen des Entsendungsberechtigten zu geben (Grundsatzentscheidung des BGH, 36, 296, 306, OVG Münster vom 12.12.2006).

Soweit der Landkreis ein Aufsichtsorgan allein oder mehrheitlich besetzen kann, sind der Landrat und/oder ein von ihm betrauter Beschäftigter aus der Verwaltung Mitglied im Aufsichtsorgan. Die Möglichkeit der Bestellung eines zusätzlichen Vertreters der Verwaltung neben dem Landrat soll nur bestehen, wenn das Aufsichtsgremium aus mehr als 8 Mitgliedern besteht. Soweit ein Beschäftigter aus der Verwaltung betraut wird, soll der für das Finanzwesen oder der für den betroffenen Bereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3 BbgKVerf).

Für die vom Kreistag des Landkreises Uckermark zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Bestellung gemäß § 40 bzw. § 41 BbgKVerf. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode. Soweit der Gesellschaftsvertrag es zulässt, können nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf auch Angestellte der Verwaltung und sachkundige Dritte benannt werden. Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit – auch ohne wichtigen Grund - abberufen werden. Eine Abberufung durch die Gesellschaftsversammlung ist nur mit wichtigem Grund möglich. Das Aufsichtsratsmandat kann jederzeit vom Berufenen selbst niedergelegt werden.

Für die in Aufsichtsgremien entsandten Mitglieder bestehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Pflichten:

- Teilnahme an den Gremiensitzungen, Nichtteilnahme an Sitzungen ist dem AR-Vorsitzenden vorab anzuzeigen
- Umfassende Information/Vorbereitung auf die Gremiensitzungen

- Überwachung der regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung durch die Geschäftsführung
- Nachforschung bei festgestellten Missständen
- Zustimmungsverweigerung bei für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäften
- Teilnahme an Abstimmungen
- Treue und Loyalität gegenüber der Gesellschaft, keine Interessenskollision zwischen eigenen und Unternehmensinteressen (Mitwirkungs- und Wettbewerbsverbot)
- Abführung von Aufwandsentschädigungen an den Landkreis, sofern sie die max. Höhe gem. der Entschädigungssatzung überschreiten
- Verschwiegenheit und Verwertungsverbot

Die Vertreter des Landkreises haben gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf entsprechende Auskunftspflichten gegenüber dem Kreistag und dem Kreisausschuss, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich haben Aufsichtsratsmitglieder dem Landrat als Gesellschafter über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu berichten. Dieser informiert den Kreistag und die Ausschüsse.

Gegenüber anderen Dritten – auch gegenüber der eigenen Fraktion – gilt das Verschwiegenheitsgebot. Die Verwertung von Informationen aus dem Aufsichtsrat zum eigenen Vorteil sind untersagt.

4.2 Haftung und Mindestanforderungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern entsteht bei schuldhaftem Handeln, insbesondere wenn Aufsichtsratsmitglieder bei ihrem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers außer Acht lassen. Schon die Annahme und Ausführung des Mandats ohne die erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** kann den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen. Der Bundesgerichtshof hat hierzu definiert (Urteil BGHZ 85, 293, 295), „... **dass ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen muss, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.**“

Auf Empfehlung der WIBERA pricewaterhousecoopers kann das Urteil des BGH durch die Aneignung folgender Kenntnisse erfüllt werden:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen
- Ausreichend verfügbare Zeit

Zu Beginn seines Amtes muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied vertraut machen mit

- den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens,
- der Branchensituation und –entwicklung, Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens,
- den Geschäftsaktivitäten und
- der Risikostruktur und finanziellen Lage des Unternehmens.

Bei Unternehmen, in denen der Landkreis mehr als 50 vom Hundert der Anteile hält, wird grundsätzlich in der ersten Aufsichtsratssitzung nach Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistages eine ausführliche Information durch die Geschäftsführung und/oder das Beteiligungsmanagement zu den benannten Punkten gegeben oder die neuen Aufsichtsratsmitglieder werden vorab entsprechend informiert. Gleiches gilt, wenn Aufsichtsratsmitglieder während der Wahlperiode neu in den Aufsichtsrat entsandt werden.

5 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Beteiligungsrichtlinien gelten für alle Vertreter des Landkreises in Organen von Beteiligungsunternehmen, für alle Ämter und Dienststellen der Kreisverwaltung, die mit kreislichen Unternehmen zu tun haben, sowie für alle Beteiligungsunternehmen des Landkreises Uckermark.

6 In-Kraft-Treten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Die Beteiligungsrichtlinie gemäß Kreistagsbeschluss DS-Nr. 90/2006 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.